

*Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen*
MonitoringAusschuss.at

25.08.2014

Stellungnahme zum

Bundesgesetz, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird

Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (in Österreich mit 26. Oktober 2008 in Kraft getreten; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der Konvention konstituiert.

Zu den Änderungen des Filmförderungsgesetzes hat der Ausschuss folgende Anmerkungen:

Filme können das Bewusstsein der Menschen beeinflussen oder zumindest zum Nachdenken animieren. Die Novellierung des § 2 Abs. 1 sieht als eines der Ziele von Filmförderung „einen Beitrag zu Erhaltung des gemeinsamen kulturellen Erbes Europas und der weiteren Entfaltung der europäischen Kultur mit ihrer nationalen und regionalen Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Identität zu leisten.“

Zum Thema Behinderungen als gesellschaftliches Phänomen können Filme einen positiven Zugang zu dieser Thematik verstärken. Weiters sind Filme Teil der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. In seiner jüngst beschlossenen Stellungnahme „Recht auf barrierefreie Kunst & Kultur“ hat der Ausschuss die menschenrechtliche Relevanz und die Bedeutung für Menschen mit Behinderungen, sowie die Interaktion mit der Gesellschaft, betont.¹

Die Verantwortung der Republik Österreich, als Vertragsstaat bewusstseinsbildende Maßnahmen zu setzen, aktiv zu fördern, sowie barrierefreie Zugänglichkeit in allen Bereichen, darunter eben auch Film und Medien, zu gewährleisten, wird darin deutlich.²

¹ Stellungnahme „Recht auf barrierefreie Kunst und Kultur“ vom 19.05.2014, noch unveröffentlicht

² Artikel 8 und 9 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die im vorliegenden Entwurf angesprochene Vermittlung von „kulturellen Inhalten“ ist aus Sicht des Monitoringausschusses Anknüpfungspunkt, um zu betonen, dass Menschen mit Behinderungen ein Teil der Gesellschaft sind, und es sagt viel über eine Gesellschaft aus, wie in ihr mit Behinderung umgegangen wird. Darüber hinaus gibt es auch eine spezifische „Kultur von Menschen mit Behinderungen“, die es ebenso aufzuzeigen gilt.

Im vorliegenden Entwurf bleiben konkrete Ansätze zur Bewusstseinsförderung aus. Daher regt der Ausschuss an, entsprechende Adaptierungen vorzunehmen, vor allem im Bereich der Beihilfen explizite Ausführungen zu machen.

Partizipation

Der Monitoringausschuss verweist darauf, dass im Sinne der Partizipation auch Menschen mit Behinderungen als ExpertInnen in eigener Sache als „externe Fachleute“ gem. § 5 Abs. 1 vorgeschlagener Fassung des Filmförderungsgesetz einbezogen werden müssen, und zwar auch dann, wenn Menschen mit Behinderungen nicht das zentrale Thema eines Filmprojekts darstellen, sondern nur einen Nebenaspekt. Der entsprechende Passus in der Konvention (Artikel 4 Abs 3) firmiert unter „Verpflichtungen.“³

Umfassende Barrierefreiheit

Barrierefreiheit im Sinne der Konvention geht über die Untertitelung und Audio-transkription hinaus. Neben der kommunikativen Barrierefreiheit - barrierefreien Formaten wie der Gebärdensprache und leichter Sprache – gibt es weitere Dimensionen, die zu beachten sind. Neben der in den Förderrichtlinien angesprochenen Dimension von „Barrierefreiheit“ Untertitelung und Audiotranskription, die sowohl für die sekundäre Verwendung als auch für die Produktion von DVDs vorgeschrieben ist⁴, sind auch die soziale & die physische Dimension der Barrierefreiheit zu beachten. Zu ersterer ist die Wichtigkeit, ein zeitgemäßes Bild von Menschen mit Behinderungen zu vermitteln, zu betonen. Im Sinne der Bewusstseinsbildung (Artikel 8 Konvention) ist daher die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen auch durch eine adäquate Darstellung und Vermittlung zu fördern. In physischer/baulicher Hinsicht ist u.a. die Frage nach der Barrierefreiheit von Austrahlungen in Kinos und anderen Aufführungsstätten relevant.⁵

Für den Ausschuss
Die Vorsitzende

³ Stellungnahme „Verpflichtung zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen“ vom 19.04.2014, alle Stellungnahmen
<http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>.

⁴ Vgl.: Förderrichtlinien des Österreichischen Filminstituts, Punktationen: 9.1.d Zusatzbeihilfe und 9.3 als Zusatz zu 14.2.

⁵ Stellungnahme „Förderungen“ vom 22.02.2012.